

Strafwürdigkeit des assistierten Suizids – brauchen wir eine gesetzliche Neuregelung des §217 StGB?

Eine Diskussion de lege ferenda unter Berücksichtigung des wegweisenden Urteils des Bundesverfassungsgerichts sowie der gesetzlichen (Neu-)Regelungen in Österreich und der Schweiz

Sabrina Risse-Steller

1. Ausgangslage

Bis zur Einführung des §217 in das Strafgesetzbuch¹ und nun wieder nach der höchst-richterlichen Feststellung seiner Verfassungswidrigkeit folgt das geltende Strafrecht einer Zweiteilung: der Straffreiheit der freiverantwortlichen Selbsttötung und hierzu erbrachter Beihilfehandlungen einerseits und der Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen im Sinne des §216 andererseits. §217 durchbrach diese Zweiteilung, indem erstmals eine bestimmte Form einer Beihilfehandlung zu einer Haupttat, dem Suizid, unter Strafe gestellt wurde, und zwar unabhängig von der Durchführung des mit der Beihilfehandlung geförderten Suizids. Der Suizid selbst stellte seinerseits kein strafbares Unrecht dar. Dieser konnte zeitlich sehr weit entfernt liegen oder musste nicht einmal unternommen worden sein.² Im Gegensatz dazu war es für die Strafbarkeit der*des Helfenden ausreichend, dass diese*r in geschäftsmäßiger Absicht die Selbsttötung einer*eines anderen durch Gewähren, Verschaffen und Vermitteln einer Gelegenheit konkret verbessert hat. Nach dem Willen des Gesetzgebers handelte die*der Helfende bereits geschäftsmäßig, wenn sie*er »die Gewährung, Verschaffung oder Vermittlung der Gelegenheit zur Selbsttötung zu einem dauernden oder wiederkehrenden Bestandteil seiner Tätigkeit macht, unabhängig von einer Gewinnerzielungsabsicht und unabhängig von einem Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen und beruflichen Tätigkeit«³. Grundsätzlich sollte ein erstmaliges und vor allem einmaliges Angebot für die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der Geschäftsmäßigkeit nicht ausreichen,

1 Alle weiteren §§ ohne Angabe sind solche des Strafgesetzbuches (StGB).

2 BT-Drucks. 18/5373, S. 19.

3 BT-Drucks.18/5373, S. 17.

andere aber, wenn »das erstmalige Angebot den Beginn einer auf Fortsetzung angelegten Tätigkeit darstellt«, was so viel heißen sollte, dass die*derjenige, der*dem bei der ersten Hilfeleistung klar war, dass sie*er diese Hilfe unter gleichen Bedingungen auch einer anderen Person zuteil lassen würde, sich nach §217 StGB strafbar gemacht hatte.⁴ Dies führte dazu, dass es potenziellen Sterbehelfer*innen faktisch unmöglich gemacht wurde, Sterbewilligen bei ihrem Suizidwunsch zu unterstützen, ohne sich einer Strafbarkeit nach §217 StGB oder für die Sterbehilfevereine einer Bußgeldsanktion nach §30 Abs. 1 Nr. 1 OWiG auszusetzen. Wenn auch das legislative Verständnis des Merkmals der Geschäftsmäßigkeit, mit welchem die Strafbarkeit Helfender stehen und fallen sollte, am meisten zu Unmut in der Jurisprudenz geführt hatte, so waren der Norm weitere mannigfaltige erhebliche Kritikpunkte immanent. Diese reichten vom fehlenden Rechtsgüterschutz bis hin zur mangelnden verfassungsrechtlichen Bestimmtheit im Sinne des Art. 103 Abs. 2 GG. Nicht überraschend war es daher, dass das Bundesverfassungsgericht im Februar 2020 §217 aufgrund zahlreicher Verfassungsverstöße für nichtig erklärt hat.⁵ Laut dem Bundesverfassungsgericht verletzt §217 in nicht angemessener Weise das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) von zur Selbsttötung entschlossenen Menschen in seiner Ausprägung als Recht auf selbstbestimmtes Sterben.⁶ Das verfassungsrechtlich geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht eines jeden Menschen umfasse auch sein Recht, sein Leben und das eigene Lebensende nach den eigenen höchstpersönlichen, moralischen Wertvorstellungen und Überzeugungen gestalten zu können.⁷ Die ausdrückliche Anerkennung eines Rechts auf selbstbestimmtes Sterben, welches die Freiheit zur Selbsttötung als Akt autonomer Willensausübung einschließt, beinhaltet auch die Hilfe Dritter zur Selbsttötung.⁸ Sofern sich die*der Einzelne dazu entscheide, der eigenen Existenz entsprechend den eigenen Wertvorstellungen und nach reiflicher Überlegung ein Ende zu setzen, sei dies vom Staat und von der Gesellschaft zu respektieren. Die Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung gemäß §217 habe jedoch zur Folge, dass das Recht auf selbstbestimmtes Sterben in bestimmten Konstellationen faktisch weitgehend entleert werde.⁹ Die herausragende Rolle des Rechts auf Selbsttötung zeige sich auch in der engen Verbundenheit zur Würde des Menschen gemäß Art. 1 Abs. 1 GG. Der soziale Wert- und Achtungsanspruch der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG stehe dem Menschen bereits aufgrund des Menschseins zu, wozu gehöre, dass jeder seine persönliche »Individualität, Identität und Integrität« durch autonome Entscheidungen, die sein eigenes Lebensende betreffen, wahrnehmen könne.¹⁰ Suizidwillige müsse daher weder die eigenverantwortliche und freie Entscheidung zur Selbsttötung begründen, noch sich für sie rechtfertigen.¹¹ Das Bundesverfassungsgericht betont,

4 Vorausgesetzt, die*der Hilfeleistende hatte auch alle anderen Tatbestandsmerkmale der Norm erfüllt.

5 BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 26. Februar 2020, – 2 BvR 2347/15 –, Rn. 1–343.

6 BVerfG, Urteil vom 26.02.2020; – 2 BvR 2347/15 –, Rn. 202.

7 BVerfG, Urteil vom 26.02.2020; – 2 BvR 2347/15 –, Rn. 209.

8 BVerfG, Urteil vom 26.02.2020; – 2 BvR 2347/15 –, Rn. 209, 277 f, 331.

9 BVerfG, Urteil vom 26.02.2020; – 2 BvR 2347/15 –, Rn. 264.

10 BVerfG, Urteil vom 26.02.2020; – 2 BvR 2347/15 –, Rn. 206.

11 BVerfG, Urteil vom 26.02.2020; – 2 BvR 2347/15 –, Rn. 210.

dass die Menschenwürde der Grund für die personale Selbstbestimmung sei, zu der auch das Recht auf Selbsttötung zähle, und gerade nicht deren Grenze.¹² Dieser könne sich der Mensch auch nicht durch die Selbsttötung berauben.¹³ §217 StGB wurde vom Gesetzgeber bewusst als abstraktes Gefährdungsdelikt ausgestaltet, um die Autonomie und das Leben des Menschen vor Beeinflussung durch Menschen mit »spezifischen Eigeninteressen« zu schützen. Ein abstraktes Gefährdungsdelikt inkriminiert typischerweise Handlungen, die vom Gesetzgeber als generell gefährlich bewertet wurden und von der Durchführung des Suizides unabhängig sind. Diese Ausgestaltung sah das Bundesverfassungsgericht als nicht mehr mit der Selbstbestimmung des Menschen vereinbar an.¹⁴ Das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung genügt den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht. Der Gesetzgeber hat in §217 zwar eine bestimmte Form, die der geschäftsmäßigen Suizidbeihilfe, unter Strafe gestellt, die Normfassung ist jedoch missglückt, da sie durch ihre viel zu weit geratene Tatbestandsfassung und die Ausgestaltung als abstraktes Gefährdungsdelikt Sterbewilligen keine zumindest gleich geeigneten Möglichkeiten zur schmerzarmen Selbsttötung belassen habe. Die ärztliche Suizidbeihilfe ist aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts gerade keine reale alternative Handlungsoption, da sich aus dem Recht auf Selbsttötung kein Anspruch auf Gewährung von Suizidhilfe anderer Menschen ableite.¹⁵ Zudem dürfe der Staat die Sterbewilligen auch nicht auf Sterbehilfeangebote aus dem Ausland verweisen.¹⁶ Der Schutz durch die Grundrechte müsse gerade innerstaatlich gewährleistet werden. Schließlich entziehe sich §217 auch jeder verfassungskonformen Auslegung. Alle diesbezüglich vertretenen Ansätze widersprächen der zulässigen Intention des Gesetzgebers.¹⁷

Dieses klare Statement des Bundesverfassungsgerichts ist bei den Überlegungen zur Strafbarkeit der Suizidassistenz zu beachten, was die Fragestellung aufwirft, ob eine entsprechende Strafbarkeit *de lege ferenda* zu statuieren ist. Wird diese Frage bejaht, dann ist im nächsten Schritt zu klären, was bei der Ausgestaltung einer Norm beachtet werden sollte.

2. Die Strafwürdigkeit der Suizidassistenz

Nach der gegenwärtigen liberalen gesetzlichen Regelungslage ist die vom Bundesverfassungsgericht kritisierte nicht geregelte Freitodhilfe durch organisierte Vereine wieder legal und ohne Einhaltung weiterer Voraussetzungen durchführbar. Es stellt sich daher die Frage, ob der assistierte Suizid eine strafwürdige Handlung ist. Die Richter*innen des Bundesverfassungsgerichts haben dem Gesetzgeber zum Schutz der freiverantwortlichen Willensbestimmung der Suizident*innen zwar den Weg in das Strafrecht

12 BVerfG, Urteil vom 26.02.2020; – 2 BvR 2347/15 –, Rn. 211.

13 BVerfG, Urteil vom 26.02.2020; – 2 BvR 2347/15 –, Rn. 211.

14 BVerfG, Urteil vom 26.02.2020; – 2 BvR 2347/15 –, Rn. 214ff.

15 BVerfG, Urteil vom 26.02.2020; – 2 BvR 2347/15 –, Rn. 281 ff; 289f.

16 BVerfG, Urteil vom 26.02.2020; – 2 BvR 2347/15 –, Rn. 300.

17 BVerfG, Urteil vom 26.02.2020; – 2 BvR 2347/15 –, Rn. 334ff., m.w.N.

nicht verschlossen, ihm jedoch klare Voraussetzungen an die Hand gegeben, die bei erneuter Kriminalisierung zu beachten sind. Das geltende Strafrecht sanktioniert weder den Suizid noch die Teilnahme hieran, sofern die Selbsttötung ernstlich und freiverantwortlich vorgenommen worden ist. Liegt eine manipulative Beeinflussung des Willens der* des Suizident*in vor, so greifen de lege lata die Fremdtötungsdelikte in Form eines Totschlags in mittelbarer Täterschaft ein. Dieses Straftatsystem hat seit der Einführung des Strafgesetzbuches im Jahr 1871 ohne großes Aufsehen funktioniert, so dass berechtigterweise die Frage aufkommt, ob die Assistenz zu einem freiverantwortlich vollzogenen Suizid überhaupt ein strafwürdiges Verhalten darstellt. Der Konflikt tritt umso deutlicher hervor, wenn man einen Vergleich zum Verhaltensunrecht anderer Strafrechtstatbestände wagt. Insgesamt wird deutlich, dass nicht jede Rechtsgutsverletzung mit Strafe belegt ist und auch nicht sein kann, sondern ein gewisser Schweregrad eines Verhaltensunrechts vorhanden sein muss, damit eine Bewertung eines Verhaltens als strafrechtsrelevant erfolgen kann (vgl. Altpeter 1990: 2 m.w.N.). Dieser Gedanke der legislativen Kriminalisierungsentscheidung wird in der Jurisprudenz unter dem Aspekt der Strafwürdigkeit eines Verhaltens diskutiert.

2.1 Der Begriff der Strafwürdigkeit in der Strafrechtsdogmatik

In der Strafrechtsdogmatik besteht schon keine Einigkeit darüber, was sich hinter dem Begriff der »Strafwürdigkeit« eines Verhaltens verbirgt und wo dieser im Strafrechtsgefüge zu verorten ist. Konsens besteht nur dahingehend, dass unserem Straftatsystem der Begriff der Strafwürdigkeit immanent und dieser mit der Pönalisierung einer Rechtsgutsverletzung unabdingbar verbunden ist. Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt als Prämisse aufgestellt, dass grundsätzlich ein Verhalten vom Gesetzgeber zu kriminalisieren ist, welches »in besonderer Weise sozialschädlich und für das geordnete Zusammenleben der Menschen unerträglich, seine Verhinderung daher besonders dringlich«¹⁸ sei. Das Bundesverfassungsgericht hat sich damit selbst vom Rechtsgutsbegriff der strafrechtlichen Wissenschaft gelöst (vgl. Altpeter 1990: 2 m.w.N.). Das Strafrecht folgt dem Ultima-Ratio-Prinzip und sanktioniert grundsätzlich Verhaltensweisen, die typischerweise eindeutig sozialschädlich und strafwürdig wie der Totschlag oder die Körperverletzung sind, so dass der Einsatz des Strafrechts als letztes Mittel nachvollziehbar erscheint. Ganz so eindeutig verhält es sich in einer pluralistischen Gesellschaft hinsichtlich der moralthischen Bewertung der Suizidassistenz nicht, da der Suizid und auch die altruistisch hierzu geleistete Hilfe nicht generell als in besonderer Weise sozialschädlich und damit strafwürdig gilt. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil sich der Suizid als rechtmäßige Grundrechtsausübung darstellt. Wieso sollte dann die Beihilfe zu einem freiverantwortlichen Suizid von der Rechtsordnung missbilligt sein? Es gilt daher in gebotener Kürze zu eruieren, ob und wie der vage, normative und unbestimmte Begriff der Strafwürdigkeit anhand weiterer Merkmale konkretisiert und so dessen Verwendung festgelegt werden kann (vgl. Altpeter 1990: 16f.). Abschließend sollen die

18 BVerfGE 90, 145 (172); 92, 277 (326); 96, 10 (25).

gewonnenen Erkenntnisse auf eine eventuelle strafbegründende Kriminalisierung der Suizidassistenz angewendet werden.¹⁹

2.2 Definition der Strafwürdigkeit

Beim Studium der in der Strafrechtswissenschaft vertretenen Ansätze zur Definition der Strafwürdigkeit fällt ein weiterer Begriff ins Auge, und zwar der der Strafbedürftigkeit, also die Zwecktauglichkeit der staatlichen Strafe (vgl. Altpeter 1990: 37). Die beiden Begriffe werden teils synonym, teils differenziert in der strafrechtlichen Dogmatik verwendet (vgl. ebd.: 26ff.). Die Strafbedürftigkeit soll dabei die Verhältnismäßigkeit des Einsatzes der Strafe unter Abwägung alternativer, gegebenenfalls weniger einschneidender Mittel beurteilen (vgl. Deckert 2013: 266; 267f.). In der im Verfassungsrecht verankerten Verhältnismäßigkeitsprüfung wird dies unter dem Punkt der Erforderlichkeit des eingesetzten Mittels zur Erreichung eines legitimen Zwecks diskutiert. Da diese Differenzierung für die hiesige Bearbeitung ohne Bedeutung ist, wird zur Vertiefung des Disputs um die sprachliche Differenzierung der Begriffe auf andere Werke verwiesen (vgl. Altpeter 1990: 26ff.; vgl. Deckert 2013: 266ff.). Laut Deckert (2013: 266ff.) besteht zumindest dahingehend Einigkeit, dass die Strafwürdigkeit ausschlaggebend für die Kriminalisierungsentscheidung des Gesetzgebers ist. Für die Definition der Strafwürdigkeit hat Altpeter (1990: 26ff.; 37) herausgestellt, dass drei Aspekte prägend sind, und zwar die Strafe als Einsatzmittel, das zu schützende Rechtsgut und die Sozialschädlichkeit des zu bestrafenden Verhaltens. Der Einsatz der Strafe als Rechtsfolge für die Begehung einer Straftat enthält laut Altpeter ein sozialetisches Unwerturteil, welches der*dem Täter*in ein Odium des verdienten Übels auferlege (vgl. ebd.: 29f.). Dieses Übel präge die*den Täter*in in der Regel ein Leben lang, so dass der Souverän zur Wahrung des Rechtsstaatsprinzips gerade nicht jede Rechtsgutsverletzung oder jedes Verhaltensunrecht mit einer Strafe belegen könne. Vielmehr müsse es ein »qualifiziertes, höheres Unrecht« sein (vgl. ebd.). Damit eng verknüpft ist die Rechtsgutsverletzung, die ebenfalls einen gewissen Schweregrad erreicht haben müsse. Unser Straftatsystem orientiert sich vornehmlich am zu schützenden Rechtsgut, welches durch die strafbare Handlung der*des Täterin*Täters beeinträchtigt wird (vgl. Roxin 2006: AT I, §2 Rn. 2ff.). Der Gesetzgeber bezweckt mit einer Strafbewehrung zentral den Schutz mindestens eines bestimmten Rechtsguts. Das Bundesverfassungsgericht hält selbst eine konsensfähige Definition des Rechtsgutsbegriffs für schwierig; Roxin versteht unter Rechtsgütern »alle Gegebenheiten oder Zwecksetzungen [...] die für die freie Entfaltung des Einzelnen, die Verwirklichung seiner Grundrechte und das Funktionieren eines auf dieser Zielvorstellung aufbauenden staatlichen Systems notwendig sind«²⁰ (vgl. Roxin 2006: AT I, §2 C Rn. 7; vgl. Nakamichi 2006: 324f.; vgl. Deckert 2013: 1). Das Bundesverfassungsgericht

19 Es kann in diesem Rahmen keine abschöpfende Abhandlung der verschiedenen Verwendungsmodele vorgenommen werden. Eine ausführliche Darstellung der Verwendungsansätze findet sich bei Altpeter, Strafwürdigkeit und Straftatsystem. Da sie für die hiesige Diskussion irrelevant sind, beschränkt sich die Darstellung auf die Rolle der Strafwürdigkeit eines Verhaltens bei der strafrechtlichen Normgenese.

20 BVerfGE 120, 224ff.;

führt zum legitimen Schutzzweck im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung aus, dass der vom Gesetzgeber im Rahmen seiner Einschätzungsprärogative für notwendig erachtete Schutz der Selbstbestimmung und des Lebens der Suizidwilligen eine tragfähige Grundlage für die Inkriminierung der geschäftsmäßigen Sterbehilfe war,²¹ so dass weitere Diskussionsbemühungen obsolet sind. Es bleibt schließlich die Sozialschädlichkeit eines Verhaltens als Kriterium zur sprachlichen Bestimmung der Strafwürdigkeit, welches auch das Bundesverfassungsgericht in den Vordergrund stellt. Die Feststellung, welches Verhalten in einer pluralistischen Gesellschaft schlechterdings sozialschädlich und »für das geordnete Zusammenleben der Menschen unerträglich«²² ist, ist nicht leicht zu treffen. Um den Begriff etwas greifbarer zu machen, wird in der strafrechtlichen Literatur Bezug auf die Grundrechte in ihrer Funktion als objektive Werteordnung genommen (vgl. Altpeter 1990: 33f.; vgl. Sax 1959: 909ff.). Diese bilden den äußeren Begrenzungsrahmen für die gesetzgeberische Feststellung der Sozialschädlichkeit eines Verhaltens (vgl. Nakamichi 2006: Fn. 33). Hieraus hat sich folgende Maßregel entwickelt, die auch im Rahmen der Diskussion zur Strafwürdigkeit der Suizidassistent nutzbar gemacht werden kann: »Je höher der Rang einer geschützten Rechtsposition im Grundgesetz eingestuft ist, desto niedriger ist die Schwelle der Strafwürdigkeit seiner Verletzung, desto eher wird jede Gefährdung oder Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes strafwürdig erscheinen.« (Altpeter 1990: 33f.) Jede Strafe ist umgekehrt auch ein Eingriff in die Grundrechte der Täter, welcher sich am Prinzip der Verhältnismäßigkeit messen lassen muss. Der Einsatz des Strafrechts ist folglich nur dann legitim, wenn der Rechtsgüterschutz dies gebietet (vgl. Altpeter 1990: 82). Unter Berücksichtigung dieser drei Aspekte hat Altpeter eine greifbare Definition der Strafwürdigkeit entwickelt, mit der sich arbeiten lässt: »Strafwürdig ist ein Verhalten, dessen Unwertgehalt so gravierend ist, dass eine Reaktion mit der Strafe als stärkstem Mittel staatlicher Reaktion hierzu proportional erscheint und geeignet sowie erforderlich ist, um vor derartigen Rechtsgutsverletzungen zu schützen und die Rechtsordnung zu bewahren.« (Altpeter 1990: 46f.) Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass es dem Gesetzgeber im Rahmen seiner Einschätzungsprärogative unter Wahrung der verfassungsrechtlichen Prinzipien obliegt, ein Verhalten als strafwürdig und bestrafenswert zu beurteilen.

2.3 Strafbarkeit der Suizidassistent – Ausblick de lege ferenda

Die Diskussion um legislative Regelungsvorschläge zur Strafbarkeit und damit auch zur Strafwürdigkeit der Suizidassistent ist in Deutschland bereits seit vielen Jahren virulent. Keinesfalls war die Diskussion durch die Statuierung von §217 gänzlich beendet. Nun wurde sie durch das Verdikt der Verfassungswidrigkeit von §217 wieder stark entfacht. Die vielfach angebrachte Kritik zur Kriminalisierung der Suizidassistent hat auch heute noch Bestand und sollte ebenso wie die Wertungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts bei einer Neuregelung berücksichtigt werden. Die Strafwürdigkeit ist damit Teil des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und dient somit bei der Normgenese als Voraussetzung für die Pönalisierung eines Verhaltens, dessen

21 BVerfGE 120, 909ff.

22 BVerfGE 96, 10 (25); 88, 203 (258).

Unwertgehalt so weit gesteigert ist, dass es die Belegung mit einer Strafe zum Schutz der Gemeinschaftsordnung verdient hat (vgl. Sax 1959: 909ff.). Die legislative Einschätzungsprerogative des Gesetzgebers, die es ihm erlaubt, Rechtsgüter mit einer Strafbewehrung zu schützen, muss als existent anerkannt werden, auch wenn die Gefahreinschätzung des Gesetzgebers in Bezug auf §217 bereits im Gesetzgebungsverfahren zu viel Unmut geführt hat, da es ihr insbesondere an einer empirischen Basis mangelte (vgl. Steller 2018: 91ff. m.w.N.). Die Konstruktion des §217, wonach auch die erste Suizidbeihilfe strafwürdig war, wenn sie mit der subjektiven Absicht der Wiederholung begangen wurde, wirkte sehr artifiziell. Aus Nullunrecht konnte auch nicht durch die bloße Wiederholung Unrecht werden. Dem Gesetzgeber ging es vielmehr um ein Verbot der Sterbehilfevereine (vgl. Steller 2018: 88ff.; 91ff. m.w.N.). Dieser gesetzgeberischen Intention hat das Bundesverfassungsgericht jedoch für die Zukunft eine klare Absage erteilt. Das Bundesverfassungsgericht sieht in der Tätigkeit der Sterbehilfevereine vielmehr das Potenzial, dass sie einen erheblichen Beitrag zur Suizidprävention leisten können.²³ Kernpunkt der legislativen Diskussion ist das Recht auf selbstbestimmtes Sterben. Die Hocharrangigkeit dieses verfassungsmäßigen Rechts auf selbstbestimmtes Sterben lässt sich nur schwer mit einer Strafandrohung in Einklang bringen. Dies hat nicht zuletzt auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts gezeigt. Der voll einsichtsfähige Mensch ist grundsätzlich in der Lage, seine Entscheidungen, auch die zur Selbsttötung, freiverantwortlich und bilanziert nach eigenen Wertvorstellungen zu treffen. Dies zu respektieren ist die dem Gesetzgeber zuvörderst obliegende Pflicht. Hierzu gehört aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts auch, dass Sterbewillige freiwillig angebotene Hilfe zur Umsetzung ihres Suizidwunsches in Anspruch nehmen dürfen.²⁴ Dies vor allem auch deshalb, damit Suizidwillige nicht gehalten sind, brutale Methoden wie Erhängen oder Ersticken zur Selbsttötung wählen zu müssen, die zudem noch zu einer Traumatisierung außenstehender Dritter führen könnten (vgl. Hilgendorf/Rosenau 2015). Dennoch geschieht eine Vielzahl an Suiziden in Deutschland nicht aus einer für Dritte nachvollziehbaren, bilanzierten Situation heraus, sondern aufgrund einer psychischen Erkrankung. Der Schutz vor fremdbeeinflussten, übereilten Suizidentschlüssen ist als legitimer Schutzzweck aufgrund der hohen verfassungsrechtlichen Stellung des Grundrechts auf Leben anerkannt. Das Bundesverfassungsgericht argumentiert daher auch plausibel, dass der Gesetzgeber berechtigt und verpflichtet sei, Regelungen zur Wahrung des staatlichen Schutzkonzepts für gefährdete Personengruppen zu statuieren.²⁵ Aus der verfassungsrechtlichen Stellung folgt jedoch keine Absolutheit des Lebensschutzes. Die* der Einzelne hat ausdrücklich keinen Anspruch auf staatliche Unterstützung bei der Umsetzung ihres*seines Suizidwunsches. Dennoch sollten Suizidwillige freiwillig angebotene, professionelle Hilfe annehmen dürfen, ohne dass sich Helfende dem Risiko einer Strafbarkeit aussetzen. Allerdings sollte es zum Schutz des Lebens Einzelner, der Gemeinschaft und zur Bewahrung der Würde Suizidwilliger die paternalistische Aufgabe des Staates sein, sich schützend an die Seite Suizidwilliger zu stellen, sie in der

23 BVerfG, Urteil vom 26.02.2020; – 2 BvR 2347/15 –, Rn. 284f., 338ff.

24 BVerfGE 120, 203, 209ff.

25 BVerfGE 120: 338ff.

für sie gewiss schwierigen Entscheidung zu begleiten und Auswege sowie Handlungsalternativen durch eine offene Gesprächsbereitschaft versierter und erfahrener Personen zum richtigen Zeitpunkt anzubieten. Wie auch das Bundesverfassungsgericht betont, ist es für die Selbstbestimmung der Bürger*innen von enormer Bedeutung, assistierten Suizid als letzte Hilfe erhalten zu können. Es ist vornehmlich der psychische Effekt: »Ich könnte, wenn ich wollte«, der eine Rolle spielt. Eine Strafvorschrift, die offenkundig darauf abzielte, die Tätigkeit von spezialisierten Vereinigungen zu beschneiden, sollte nicht dazu führen, dass suizidwilligen Menschen keine professionelle Suizidhilfe angeboten werden kann, wenn diese sie freiverantwortlich und wohlüberlegt fordern. Dies spräche dem Recht auf selbstbestimmtes Sterben der Suizident*innen Hohn.

Rekurrierend auf die unabdingbare Voraussetzung einer gesetzgeberischen Kriminalisierungsentscheidung lässt sich aus den Überlegungen zur Inkriminierung des §217 schlussfolgern, dass der Gesetzgeber im Einklang mit dem Bundesverfassungsgericht grundsätzlich weder den Suizid, noch die hierzu altruistisch und professionell geleistete Hilfe als strafwürdig ansieht.

3. Mögliche Neuregelung de lege ferenda zum assistierten Suizid

Soll der Staat das Sterben durch Unterstützungshandlungen (professioneller) Sterbehelfer*innen verbieten? Nach dem Urteilsspruch des Bundesverfassungsgerichts ist klar: Eine Regulierung der Suizidassistenz hat sich auf den Schutz der Selbstbestimmung als Ausdruck eines weichen legislativen Paternalismus zu beschränken, um einerseits Suizidwillige vor Missbrauch zu schützen und andererseits die Ernsthaftigkeit und Freiverantwortlichkeit abzusichern, da die Suizidbeihilfe grundsätzlich kein strafwürdiges Verhalten ist. Die Richter*innen betonten nachdrücklich, dass das Recht auf selbstbestimmtes Sterben nicht an materielle Kriterien wie schwere oder unheilbare Krankheitszustände gebunden werden dürfe oder auf bestimmte Lebens- und Krankheitsphasen beschränkt werden könne.²⁶ Der Zugang zur freiwillig geleisteten Suizidbeihilfe müsse grundsätzlich jedem Menschen zustehen, der eine gewisse Altersgrenze und Einsichtsfähigkeit hinsichtlich der Tragweite dieser irreversiblen letalen Entscheidung erreicht habe. Minderjährige benötigen einen besonderen Schutz, so dass aufgrund der Irreversibilität der Suizidentscheidung einem Sterbewunsch in der fragilen Phase der Adoleszenz nicht nachgekommen werden sollte. Daher sollte auf einer vorgelagerten Ebene geprüft werden, ob der Wunsch nach Suizidbeihilfe nachvollziehbar und freiverantwortlich ist. Hierzu gehört auch, gemeinsam mit der*dem Betroffenen nach Lösungen und Alternativen zu suchen, da sich in diversen Untersuchungen gezeigt hat, dass der Sterbewunsch am Lebensende stark volatil ist und Suizidwillige mitunter nach einiger Überlegungszeit von ihrem Wunsch zu sterben wieder Abstand genommen haben (vgl. Taupitz/Tolmein 2017: 75ff.) – oft und vor allem auch dann, wenn die Lebensumstände der*des Suizidwilligen durch palliativmedizinische, pflegerische und psychologische Betreuungsmaßnahmen verbessert wurden (vgl. ebd.: Fn. 46; 75ff.). Nicht nur in der juristischen Literatur werden als gemeinsamer

26 BVerfGE 120, 210, 340.

Nenner bei aller Unterschiedlichkeit des Schutzkonzepts im Übrigen zur Absicherung der Freiverantwortlichkeit prozedurale Regelungen vorgeschlagen.

4. Gesetzliche Regelung der Suizidassistenz in Österreich und der Schweiz

In Österreich ist jüngst das Sterbeverfügungsgesetz in Kraft getreten, während die Schweiz schon seit mehreren Jahrzehnten die Suizidhilfe legalisiert hat. Daher erfolgt nachfolgend ein kurzer Einblick in die Rechtslage in Österreich und in der Schweiz mit den jeweils unterschiedlichen gesetzlichen Ausgestaltungen der Suizidassistenz, welcher die hiesige Diskussion um die Statuierung eines legislativen Schutzkonzeptes zur Suizidassistenz bereichern und neue Perspektiven einbringen kann.

4.1 Österreich

Erst seit dem 01.01.2022 ist in Österreich positivrechtlich im Sterbeverfügungsgesetz (StVfG) festgeschrieben, welche rechtlichen Rahmenbedingungen für den legalen assistierten Suizid gelten (vgl. BMSGPK 2023). Laut der Gesetzesbegründung soll das im Gesetz festgelegte Prozedere einen gesicherten Rahmen für die Inanspruchnahme von Suizidassistenz bieten und dient damit zur »Sicherstellung und Dokumentation des dauerhaften, freien und selbstbestimmten Entschlusses zur Selbsttötung« (Halnich 2022: 11; 17). Ferner müssen sich auch hilfeleistende Dritte durch Einhaltung der materiellen Kriterien darauf verlassen können, dass der unterstützte Sterbewunsch ernsthaft und freiverantwortlich gefasst wurde (vgl. ebd.: 17). Flankiert werden die zivilrechtlichen prozeduralen Kriterien durch Begleitmaßnahmen wie ein Werbeverbot (§12 StVfG) und ein Verbot wirtschaftlicher Vorteile, deren Verletzung gemäß §13 StVfG zu einer Verwaltungsübertretung führt, die mit einer Geldbuße belegt werden kann. In Österreich sind wie in Deutschland auch der Mord (§75 StGB), der Totschlag (§76 StGB) und die Tötung auf Verlangen (§77 StVfG) pönalisiert. Darüber hinaus ist allerdings abweichend zur deutschen Regelung die Mitwirkung an der Selbsttötung in §78 Abs.1 StGB für die*den Sterbehelfer*in sanktioniert, die*der »eine Person dazu verleitet, sich selbst zu töten«. Des Weiteren macht sich gemäß §78 Abs. 2 strafbar, wer aus einem verwerflichen Beweggrund einer* einem Minderjährigen oder einer Person, die nicht an einer in §6 StVfG beschriebenen Krankheit leidet oder die nicht ordnungsgemäß im Sinne des §7 StVfG aufgeklärt worden ist, bei der Selbsttötung physisch Hilfe leistet. Wer in Österreich eine freiwillig angebotene assistierte Suizidhilfe durch Einnahme eines letal wirkenden Präparates in Anspruch nehmen möchte, muss eine Sterbeverfügung im Sinne des §1 StVfG errichten. Die Errichtung einer Sterbeverfügung ist jedoch an differente materiell-rechtliche Kriterien gebunden. Zunächst ist sie nur für Personen zulässig, die an einer in §6 Abs. 3 StVfG normierten Krankheit leiden, aus der ein für sie unerträglicher Leidenszustand resultiert. Assistierten Suizid kann ferner nur erlangen, wer gemäß §6 Abs. 1, Abs. 2 StVfG zum Zeitpunkt der Errichtung der Sterbeverfügung und vor allem auch noch im Zeitpunkt der Durchführung des assistierten Suizides voll entscheidungsfähig ist. Der österreichische Gesetzgeber hat bewusst in Kauf genommen, dass Personen, die an einer die kognitiven Fähigkeiten einschränkenden

Erkrankung wie beispielsweise Demenz leiden, keine assistierte Suizidhilfe erhalten können (vgl. ebd.: 13f.; 39). Gleiches gilt für Personen, die die Tatherrschaft über den zum Tode führenden letzten Akt nicht mehr selbst ausüben können, weil sie beispielsweise körperlich an der Einnahme des zur Selbsttötung eingesetzten Barbiturats gehindert sind. In formeller Hinsicht müssen Sterbewillige gemäß §7 StVfG zwingend vor Errichtung der Sterbeverfügung durch zwei ärztliche Personen mit palliativmedizinischer Qualifikation aufgeklärt werden, welche sodann beurteilen, ob die*der Sterbewillige entscheidungsfähig ist und zudem einen freien, selbstbestimmten Entschluss zur Selbsttötung gefasst hat. Erst nach Ablauf der in §8 StVfG geregelten zwölfwöchigen Wartefrist, die mit der Inanspruchnahme des Aufklärungsgesprächs beginnt, kann bei Vorliegen aller gesetzlichen Voraussetzungen die Sterbeverfügung errichtet werden. Diese wird im Sterbeverfügungsregister dokumentiert und registriert und behält ein Jahr ihre Gültigkeit. Diese Sterbeverfügung berechtigt Suizidwillige, das letal wirkende Präparat Natrium-Pentobarbital in einer Apotheke zu erwerben und bis zur Einnahme zu verwahren (vgl. ebd.: 16f.; 32; 40f.; 62ff.).

4.2 Schweiz

Das schweizerische Strafrecht sanktioniert in Art. 115 die Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord. Dort heißt es: »Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.« Im Umkehrschluss dazu ist die Suizidhilfe nicht strafbar, wenn sie nicht aus selbstsüchtiger Motivation heraus erfolgt. Entscheidendes Abgrenzungskriterium zwischen Strafbarkeit und Straflosigkeit ist daher die Gesinnung der Sterbehelfer*innen. In der Schweiz ist dagegen die Erlangung von assistiertem, organisierten Suizid zum Beispiel durch eine Sterbehilfevereinigung nicht prozedural durch die Einhaltung bestimmter Sorgfaltskriterien bedingt, da der Gesetzgeber nicht den Anschein staatlicher Legitimation der Suizidhilfe schaffen wollte (vgl. BJ 2008). Restriktiv wirken allenfalls die medizinethischen Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften »Umgang mit Sterben und Tod« (SAMW 2018/2021), die 2022 in die Standesordnung der Ärzteschaft übernommen wurden und damit für die Mitglieder verbindlich sind. Die schweizerische Regelung gilt damit als sehr liberal.

4.3 Zwischenergebnis

Nach dem kurzen Einblick in die Rechtslage in Österreich und der Schweiz fallen die markanten Unterschiede der beiden legislativen Regelungen auf. Die Schweiz sanktioniert zwar in strafrechtlicher Hinsicht die selbstsüchtige Suizidhilfe und damit eine bestimmte Form der Suizidbeihilfe. In zivilrechtlicher Hinsicht werden anders als in Österreich jedoch keine weiteren, insbesondere prozeduralen Voraussetzungen zur Sicherstellung und Dokumentation des freiverantwortlichen Suizids und der Suizidassistenz aufgestellt. Werden die Voraussetzungen des Sterbeverfügungsgesetzes nicht eingehalten, so liegt auch in Österreich eine strafbare Suizidbeihilfe vor. Das österreichische Sterbeverfügungsgesetz ist ein schlüssiges Gesetz zur prozeduralen Absicherung

des Selbstbestimmungsrechts von Suizidwilligen und statuiert einen einzuhaltenden Pflichtenkatalog zum Schutz des Lebens als hochrangigem Rechtsgut, ohne die Hochwertigkeit des Grundrechts auf Selbstbestimmung zu stark zu unterlaufen. Es kann daher durchaus als Orientierungshilfe oder gar Kodifikationsvorlage für den deutschen Gesetzgeber bei seiner Kriminalisierungsentscheidung hinsichtlich des assistierten Suizids dienen.

5. Gesamtergebnis

Die gesetzlichen Regelungen der §§216 und 217 sind de lege lata dogmatisch schlüssig und systemgerecht. Klar war und ist, dass der Gesetzgeber nicht die altruistisch im Einzelfall geleistete Suizidbeihilfe inkriminieren, sondern aus Lebensschutzgesichtspunkten die manipulative Beeinflussung der Autonomie verhindern wollte. Die normative Umsetzung dieses legitimen Schutzgedankens führte jedoch letztendlich zur Verfassungswidrigkeit des §217. Ob der Gesetzgeber die Suizidassistenz generell oder nur erneut eine bestimmte Form für strafwürdig hält und de lege ferenda eine strafrechtliche Neuregelung der Suizidassistenz oder eine Festschreibung prozeduraler Regelungen anstrebt, ist Ausdruck seiner legislativen Einschätzungsprärogative und bleibt abzuwarten. Gewiss wird es sich beim assistierten Suizid prozentual um Ausnahmen handeln, dennoch und auch gerade deswegen sollten dem altruistisch geleisteten assistierten Suizid, der ernstlich und freiverantwortlich gewünscht wird, nicht zu viele prozedurale Hürden in den Weg gestellt werden, um dem Selbstbestimmungsrecht der Sterbewilligen Geltung zu verschaffen. Zumindest zur Suizidprävention ist gerade in einer modernen, pluralistischen und weltoffenen Gesellschaft auch der offene und vorurteilsfreie Umgang mit einem geäußerten Sterbewunsch für die Sterbewilligen von großer Bedeutung. Zudem dürfte es den Befürworter*innen einer liberalen Sterbehilferegulation doch vornehmlich auf den psychologischen Effekt ankommen, der von einer liberalen Regelung der Suizidassistenz ausgeht.²⁷

»Ich könnte, wenn ich wollte, aber gerade deswegen will ich (noch) nicht.«

Literatur

Altpeter, Frank: Strafwürdigkeit und Straftatsystem: eine Untersuchung zur Einbeziehung von Strafwürdigkeitsaspekten in das Straftatsystem am Beispiel der vortatbestandlichen und tatbestandlichen Ebene, Frankfurt a.M./Bern/New York/Paris: Peter Lang Verlag 1990.

BJ (Bundesamt für Justiz): Vertiefte Abklärungen im Bereich der organisierten Suizidhilfe, Bern 2008, <https://www.bj.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2008/2008-07-020.html>, abgerufen am 01.04.2023.

27 BVerfG, Urteil vom 26.02.2020; – 2 BvR 2347/15 –, Rn. 283.

- BMSGPK (Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in Österreich): Sterbeverfügung. Leitfaden für die Praxis, Wien 2023, https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:41404f4e-adc6-40da-a69a-bc30168b85c4/Sterbeverf%C3%BCgung_-_Leitfaden_f%C3%BCr_die_Praxis_.pdf, abgerufen am 01.04.2023.
- Deckert, Anja: »Zum Strafwürdigkeitsbegriff im Kontext legislativer Kriminalisierungsentscheidungen im Verfassungsstaat« in: ZIS Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 8/6 (2013), S. 266–275.
- Halmich, Michael: Sterbeverfügungsgesetz. Gesetzeskommentar, Wien: Educa Verlag 2022.
- Hilgendorf, Eric/Rosenau, Henning: »Stellungnahme deutscher Strafrechtslehrer*innen zur geplanten Ausweitung der Strafbarkeit der Sterbehilfe«, in: medstra 3/(2015), S. 129–130, <https://idw-online.de/de/attachmentdata43853.pdf>.
- Nakamichi, Yuki: »Grenzen der Strafgesetzgebung im Kontext des §217«, in: ZIS Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 12/6 (2017), S. 324–330.
- Roxin, Claus: Strafrecht Allgemeiner Teil I, Grundlagen. Der Aufbau der Verbrechenslehre, München: Verlag C.H Beck 2006.
- SAMW (Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften): Medizin-ethische Richtlinien, Bern 2018/2921, <https://www.samw.ch/de/Publikationen/Richtlinien.html>, abgerufen am 01.04.23.
- Sax, Walter: »Grundsätze der Strafrechtspflege«, in: Rechtspflege und Grundrechtsschutz 3/2 (1959), S. 909–1014.
- Steller, Sabrina: Ärztliche Suizidbeihilfe und aktive Sterbehilfe unter besonderer Berücksichtigung des §217 StGB, Baden-Baden: Tectum Verlag 2019.
- Taupitz, Jochen/Tolmein, Oliver: »Selbstbestimmung zum Sterben – Fürsorge zum Leben: Widerspruch für die Rechtsordnung?«, in: Gian Domenico Borasio/Ralf J. Jox/Jochen Taupitz/Urban Wiesing, Assistierter Suizid: Der Stand der Wissenschaft, Berlin/Heidelberg: Springer 2017.